

Nr 165 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl Nr 99/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2009, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 37 wird angefügt:

#### **"§ 38**

(1) Personen, ausgenommen solchen nach § 3 Abs 3, denen zum Stichtag 31. Dezember 2011 für den darauffolgenden Monat Pflegegeld nach diesem Gesetz rechtskräftig zuerkannt ist, ist ein einmaliger Vorschuss in Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes zu leisten. Der Vorschuss ist mit 1. Jänner 2012 fällig. Auf den Vorschuss sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 11 Abs 2, 3 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Ersatz des Aufwands für die Vorschusszahlungen gemäß Abs 1 durch den Bund gilt § 48c Abs 8 letzter Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl Nr 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 111/2010.

#### **§ 39**

§ 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2011 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Auf Grund des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl I Nr 58/2011, geht mit 1. Jänner 2012 die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Pflegegeldwesens auf den Bund über.

Die Überleitung der landesrechtlich zuerkannten Pflegegelder in die Bundeszuständigkeit regelt § 48c des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl Nr 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 58/2011. Danach gilt ein auf Grund landesgesetzlicher Regelungen zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld ab dem 1. Jänner 2012 als nach dem Bundespflegegeldgesetz zuerkannt. Personen, denen zum 31. Dezember 2011 ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen rechtskräftig zuerkannt wurde, haben ab dem 1. Jänner 2012 einen Pflegegeldanspruch nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in Höhe der bisher nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Stufe; Bescheide darüber sind nicht nochmals zu erlassen (§ 48c Abs 2 des Bundespflegegeldgesetzes).

Im Gegensatz zur Landesrechtslage, wonach das Pflegegeld monatlich im Vorhinein ausbezahlt ist, erfolgt die Auszahlung desselben nach den bundesrechtlichen Bestimmungen für jene Personengruppen, die von der Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern übernommen werden, im Nachhinein, und zwar am Ersten des Folgemonats (vgl § 17 Abs 3 des Bundespflegegeldgesetzes). Für diese Personengruppen ergäbe sich daher auf Grund der Überleitung in die Bundeszuständigkeit eine Auszahlungsunterbrechung von einem Monat.

Um eine solche Auszahlungsunterbrechung zu vermeiden, soll diesen Personen mit Fälligkeit 1. Jänner 2012 ein einmaliger Vorschuss in Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes geleistet werden. Nach § 48c Abs 8 des Bundespflegegeldgesetzes ist dieser vom Bund zu ersetzen und gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teils des Pflegegeldes für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land und die Gemeinden nach Maßgabe des § 17 des Salzburger Pflegegeldgesetzes. Die für das Pflegegeldwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung schätzt den Aufwand für die einmalige Vorschussleistung auf ca 1,6 Mio €.

Gemäß § 48c Abs 8 letzter Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl Nr 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 111/2010 hat der Bund den Aufwand für die Vorschusszahlungen zu ersetzen. Für das Land und die Gemeinden wirkt sich der Vorschlag im Ergebnis daher kostenneutral aus.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen. Von den ca 3700 Personen, die nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz Pflegegeld beziehen, sind aber ca 66 % Frauen und ca 34 % Männer.

#### **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Volksanwaltschaft und von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes Stellungnahmen abgegeben. Das Bundesministerium weist darauf hin, dass es den Ländern verwehrt ist, den Bund mit einer finanziellen Verpflichtung zu belasten, räumt allerdings ein, dass die vorgeschlagene Bestimmung über die bundesrechtliche Kostentragungsregelung nicht hinausgeht. Die Volksanwaltschaft bedauert, dass die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 vorgenommene Erhöhung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz bislang noch keine Entsprechung im Salzburger Pflegegeldgesetz gefunden hat. Und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes regt an, die im Entwurf vorgesehene Nichtanwendung der Bestimmungen des § 11 Abs 2 bis 7 zu überdenken. Den Einwänden des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes trägt der Gesetzesvorschlag im Wesentlichen Rechnung. Er enthält nun im § 38 Abs 2 eine als deklaratorisch zu verstehende Verweisung auf die bundesrechtliche Regelung und schränkt im § 38 Abs 1 die Ausnahme von der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für Vorschusszahlungen auf die Ruhensbestimmungen des § 11 Abs 2, 3 und 7 ein. Im Übrigen wird am Entwurf festgehalten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung haben keine Einwände gegen das Gesetzesvorhaben erhoben.

## **7. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 38:**

Eine Vorschussleistung ist nur für jene Gruppe von Landespflegegeldbezieherinnen und Landespflegegeldbezieherinnen erforderlich, für die sich mit der Überleitung in die Bundeskompetenz der Zeitpunkt der Auszahlung des Pflegegeldes ändert. Kein Vorschuss ist daher für die Personen gemäß § 3 Abs 3 des Salzburger Pflegegeldgesetzes zu leisten, da diese mit 1. Jänner 2012 von der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter übernommen werden und sich der Zeitpunkt der Auszahlung des Pflegegeldes hier nicht ändert. Er folgt der Auszahlung der Grundleistung.

Die Ausnahme der Ruhensbestimmungen nach § 11 Abs 2, 3, und 7 ist deshalb erforderlich, da der Vorschuss nach den bundesrechtlichen Vorschriften anstelle des verhältnismäßigen Teils des Pflegegeldes für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt, gebührt. Würde für Fälle, in denen das Pflegegeld im Dezember 2011 ruht, kein Vorschuss geleistet werden, so würde der Pflegegeldanspruch für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, systemwidrig verkürzt.

Abs 2 dient lediglich der Vollständigkeit der Regelung. Ihm kommt keine über § 48c Abs 8 letzter Satz des Bundespflegegeldgesetzes hinausgehende normative, sondern nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.